

RICHTLINIEN FÜR REHWILD

Altersklassen

Ier-Böcke („Ernteböcke“)

Ier-Böcke sind Böcke ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Ier-Böcke, die eine auf den Standort und Altersklasse überdurchschnittliche Körper- und Geweihentwicklung aufweisen, dürfen nicht vor dem 1. August erlegt werden.

Geweihgütemerkmale sind Stärke und Höhe der Stangen, Vereckung, Perlen und Rosen.

IIer-Böcke (Mittelklasse)

IIer-Böcke sind Böcke vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

Ganzjährig zu schonen sind Böcke mit einer auf den Standort und Altersklasse überdurchschnittlichen Körper- und Geweihentwicklung (siehe oben).

IIIer-Böcke (Jährlinge)

IIIer-Böcke sind Böcke bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.

Zu schonen sind Böcke mit auffallend guter Körper- und Geweihentwicklung. Als Faustregel für den Eingriff in die Jährlingsklasse sollte gelten, dass die nach Körper- und Geweihstärke schlechter veranlagte Hälfte der Jährlinge im Revier zu erlegen sind.

Der Abschussplan beim Rehwild ist so zu erstellen, dass beim männlichen Wild mindestens 60 Prozent des Gesamtabschusses auf die Klasse III und Bockkitze entfällt. Derselbe Grundsatz gilt für das weibliche Wild. Mit dem Abschuss soll ein Geschlechterverhältnis von 1:1 herbeigeführt bzw. erhalten werden.

Abschussdurchführung

a) ab 1. Mai:

IIIer-Böcke

b) ab 1. Juni:

Ier-Böcke, die nicht eine auf den Standort und Altersklasse überdurchschnittliche Körper- und Geweihentwicklung aufweisen,

IIer-Böcke (beachte ganzjährige Schonung im Sinne obiger Erläuterungen)

c) ab 1. August:

Ier-Böcke (die eine auf den Standort und Altersklasse überdurchschnittliche Körper- und Geweihentwicklung aufweisen.)

Abnorme Böcke haben keine gesonderte Schonzeit.

Abschuss von Geißen und Kitzen

1. Der Abschuss von Geißen und Kitzen ist wichtig und äußerst gewissenhaft durchzuführen.
2. Vom Abschuss an weiblichem Rehwild sollen bis zu zwei Drittel auf Geißkitze und mindestens ein Drittel auf Alt- und Schmalgeißen entfallen.
3. Starke, kräftige Geißen sind die Voraussetzung für einen guten Rehbestand. Schwache Stücke sind rechtzeitig zu erlegen.
Mit dem Geißen- und Kitzabschuss soll zu Anfang der Schusszeit begonnen werden, damit die Vorteile, die sich mit Anfang der Jagd bieten, genützt werden können. Gemäß der Abschussplanverordnung sind bis 15. Oktober wenigstens 50 % des Abschusses vom weiblichen Wild und Kitzen durchzuführen.

Zeitlich verzögerter Abschuss bringt Nachteile. Abschuss unter zeitlichem Druck behindert den gewissenhaften Wahlabschuss.

Das Verfärben des Rehwildes im Frühjahr und im Herbst kann ein Anhaltspunkt für den Gesundheitszustand sein. Jedoch ist die Trächtigkeit oder/und Führung von Kitzen zu berücksichtigen: Eine Geiß, die die Kitze früh verloren hat, kommt demnach früher in den Haarwechsel, obwohl diese durchaus alt sein kann.

4. Auch bei den Geißen ist die Schonung der Mittelklasse aus biologischen Gründen wichtig. Weil gesunde Geißen bis ins hohe Alter führen können, verlangt der Abschuss von Altgeißen besondere Sorgfalt. Nichtführende gesunde und starke Geißen sollen nicht unbedingt erlegt werden, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Kitze verloren haben.
5. Die tragbare Wilddichte ist nur bei entsprechend hohem Kitzabschuss (Geiß- und Bockkitze) und in der Folge Geißenabschuss zu erreichen.
6. Vorrangig sind zu erlegen:
 - a) schwache Geißen und Kitze, die schwächer als der Durchschnitt sind,
 - b) spätsetzende Geißen, ungeachtet ihrer Wildbretstärke, samt ihren Kitzen (Kitze vor der Geiß),
 - c) bei Zwillingsskitzen das schwächere, ohne Rücksicht auf das Geschlecht.

Faustregel für den Kitzabschuss: ein Drittel männlich, zwei Drittel weiblich. Schwache Schmalrehe sollten sofort mit Anfang der Schusszeit (1. Mai) erlegt werden.

Abschussdurchführung:

- a) 1. Mai:
Schmalrehe
- b) 16. August:
Geißkitze, Bockkitze, Schmalrehe und Altgeißen